

Der Gesetzesentwurf (deutscher Text) beschlägt bloß die Ordonnanz der Fußtruppen. Der Bundesrathsbeschluß vom 8. Brachmonat 1866 formirt aber auch bespannte Landwehr-Batterien, auf welche der neue Erlaß ebenfalls Bezug nehmen soll.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantragt Ihnen die Commission die Annahme des von ihr amendirten Gesetzesentwurfes.

Bern, den 7/13. Dezember 1867.

Namens der Commission:

S. Schwarz.

III.

Bericht der ständeräthlichen Commission.

(Vom 16. Dezember 1867.)

A. Gesetzesentwurf betreffend die Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres.

Die Anregungen der Frage über Vereinfachung der Bekleidung und Ausrüstung unserer Milizen treten in neuerer Zeit wiederholt zu Tage. So hat der Bundesrath bei der Gesetzesvorlage vom Jahr 1860 über diesen Gegenstand auf dieses Bedürfnis hingewiesen. Später hat eine Conferenz der kantonalen Militärdirektoren im Februar 1865 die Angelegenheit berathen und eine sachbezügliche Eingabe dem Bundesrath eingereicht. In neuester Zeit sodann hat unsere Ersparnißcommission diese Frage an die Hand genommen, und hat im Sinne der Vereinfachung der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres ihre Ansicht ausgesprochen.

Diese Anregungen werden unterstützt durch die Erfahrungen der letzten Kriege, in Italien, Amerika und Deutschland, und durch die

gewaltigen Fortschritte, die man auf dem Gebiete der Kriegswissenschaft in technischer und taktischer Beziehung gemacht hat, und wodurch die Prinzipien der Kriegsführung von ehemals bedeutende Veränderungen erlitten haben.

Bei diesen Vereinfachungen muß als leitendes Prinzip aufgestellt werden: größere Erleichterung und Bequemlichkeit des Soldaten, um dadurch einen möglichst hohen Grad der Beweglichkeit und Raschheit in den Bewegungen zu erzielen, und sodann auch eine zweckmäßige Reduktion der Kosten anzustreben. Wir müssen uns indessen hier gegen eine in dieser Hinsicht zu weit gehende Richtung aussprechen, welche dem Wehrmann einfach ein Civil-Wehrkleid geben will, wodurch das Gefällige einer dem Soldaten liebgewordenen Uniform dahinfällt, und das überdies in sanitäts- und militärpolizeilicher Hinsicht unzulässig ist.

In diesem Sinne wird eine leichtere und bequemere Kopfbedeckung, die Abschaffung der Grmelweste bei Artillerie und Cavallerie, nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der Fußtruppen, Entfernung der Spauletten und Achselschuppen, Wegfallen des Säbels bei den Gewehrtragenden, der Reiterpatrontasche; endlich auch der bequemere und schützende Waffenrock für Cavallerie und Artillerie vorgeschlagen.

Wir werden bei den einzelnen Artikeln jeweilen den betreffenden Vorschlag begründen, und es genügt hier im Allgemeinen die Bemerkung, daß die Commission in der Annahme dieser Vorschläge ein längst gefühltes Bedürfnis und einen wesentlichen Fortschritt in Bezug auf Erleichterung und Bequemlichkeit des Wehrmanns erblickt.

Was die Ersparnisse betrifft, die damit erzielt werden, so ergibt sich nach einer genauen Zusammenstellung auf Grund der üblichen Einheitspreise jährlich folgendes Resultat:

Kopfbedeckung	Fr. 97,400
Grmelwesten (Artillerie und Cavallerie, mit Abrechnung der Kosten eines Stalkittels)	" 27,400
Hosen	" 156,000
Wegfallen des Lederbesatzes der Spezialwaffen	" 21,700
Spauletten der Offiziere, welche jährlich brevetirt werden	" 10,000
Reiterpatrontaschen	" 7,800
Wegfallen der kurzen Säbel	" 10,000

Summa Fr. 330,300

Hievon gehen ab: die Mehrkosten des Waffenrockes anstatt des Fracks bei der Artillerie und Cavallerie " 5,600

bleibt Fr. 324,700

Wir wollen noch der Petitionen erwähnen, welche aus einem Theile der Westschweiz mit mehreren tausend Unterschriften bedeckt an uns gelangt sind, und die sich gegen eine Abänderung des gegenwärtigen Zustandes erklären, weil die beständigen Abänderungen dem „esprit militaire“ verderblich seien.

Wir dürfen von dem „esprit militaire“ der Westschweiz so viel Patriotismus und Hingebung erwarten, daß eine Maßregel, welche in der übrigen Schweiz allgemein als ein Fortschritt anerkannt wird, und der durch die Umstände als nothwendig geboten erscheint, mit derjenigen patriotischen Gesinnung aufgenommen werde, welche ein Blick auf das Gesamtinteresse des Vaterlandes jedem Schweizer einflößen muß.

Die Commission beantragt für sämtliche Artikel Zustimmung zu dem Beschlusse des Nationalraths.

Art. 1. Die Ersparniß in der Kopfbedeckung gegenüber dem Kappi, Helm und Hut wird sich auf Fr. 90,000 bis Fr. 100,000 belaufen. Bezüglich der Ersetzung des Kappis und des Helmes durch eine leichtere Kopfbedeckung, weil dieselbe zweckmäßiger, bequemer und wohlfeiler ist, ist man so ziemlich allgemein einverstanden. Dagegen könnten sich vielleicht Bedenken gegen die Abschaffung des Hutes erheben, den man erst 1860 bei den Scharfschützen eingeführt hat.

Der gegenwärtig bei den Scharfschützen reglementarische steife Filzhut hat sich als unpraktisch erwiesen:

- a. Im Felde, weil bei auf den Tornister geschnalltem Mantel und namentlich, wenn noch ein Zelttuch getragen werden muß, der hintere Rand des Hutes hinderlich ist, und denselben aus seiner Lage drängt;
- b. im Quartier, weil derselbe nicht die Bequemlichkeiten einer Feldmütze bietet, und immer durch diese letztere vertauscht wird, wenn der Soldat sich's bequem machen und ausruhen will. Wenn man dann von der Einführung des Hutes für sämtliche Mannschaft sprechen wollte, so könnte dieses schon aus dem Grunde nicht geschehen, weil er in geschlossenen Gliedern beim Feuern hinderlich ist.

Wollte man aber den steifen Hut verwerfen und einen solchen von weichem Filz einführen, so spricht dagegen, daß auch hier der oben unter Litt. a. berührte Uebelstand eintritt. Sodann wird der weiche Hut bald difformirt sein, und in den Augen unserer Milizen bald als ein unschönes Object verpönt und verhaßt werden.

Es spricht ferner dagegen, daß sowohl der steife als der weiche Hut um viel mehr als die Hälfte theurer zu stehen kommen, als die neue leichtere Feldmütze. Im Allgemeinen ist die Abschaffung des Hutes bei den Schützen eine Consequenz des Grundsatzes der Uniformität der ganzen Armee, von welcher ohne Noth nicht abgegangen

werden soll. Wenn man der Cavallerie ihren Helm nimmt, so ist kein Grund vorhanden, nicht auch für die Schützen eine ganz gleiche Kopfbedeckung einzuführen.

Auch ist es nicht klug, ein Elitenkorps vor dem Feinde durch eine besondere Kopfbedeckung aus großer Ferne sichtbar zu machen.

Es wird über die Form im Gesetze selbst nichts Bestimmtes festgesetzt, weil man nicht präjudiziren wollte, und weil man füglich dieses Detail den Untersuchungen und dem Entscheide des Bundesraths anheimstellen darf.

Art. 2. Der Waffenrock wird auch bei der Artillerie und Cavallerie statt des Fracks eingeführt. Derselbe, durch das Gesetz von 1860 eingeführt, ist jetzt bei den Truppen ein allgemein beliebtes Kleid geworden, schützt den Körper besser als der Frack und trägt auch durch seinen weiten Schnitt der Körperentwicklung Rechnung.

Wenn man den Grundsatz der Uniformität bei der Armee einführen will, so spricht kein einziger Grund dagegen, daß die Vortheile dieses Kleides auch allen Waffengattungen zu Theil werden sollen.

Wenn übrigens die Abschaffung der Epauletten durchgeführt wird, so ist über den Frack das Urtheil schon gesprochen, indem dann Niemand dieses unbequeme und unschöne Kleid noch länger beibehalten wird.

Eine Ersparniß und Erleichterung liegt sodann in der Abschaffung der Grmelweste für den effektiven Dienst und die Ersetzung derselben bei der Cavallerie und dem Train durch einen praktischen Stallkittel.

Art. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der Fußtruppen vorgeschrieben. Der Soldat muß bezüglich auf das zu tragende Gewicht so viel möglich erleichtert werden, insofern dadurch demselben nicht ein wesentlicher Nachtheil erwächst.

Die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Neuerung beruht auf den Erfahrungen der letzten Kriege in Italien, Amerika und Deutschland, und es hat sich als besser bewährt, einen Vorrath von Beinkleidern in den Magazinen aufzubewahren, als dieselben der Mannschaft aufzuladen.

Indessen ist die Anschaffung eines zweiten Paares dem freien Willen der Kantone anheimgestellt.

Daß die Farbe bei den Stäben, der Artillerie und Cavallerie eisen-grau sein soll, beruht auf praktischen Gründen, indem diese Farbe beim Reiten weit weniger leidet, als die blaugraue.

Art. 4. Die doppelte Fußbekleidung wird bloß für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Hierdurch wird der Mann in Friedenszeiten von vielen unnöthigen Plackereien befreit. Wenn kein Feldzug bevorsteht,

so wird der Mann nicht extra ein neues Paar Schuhe machen lassen; so sehen wir bei den Inspektionen, daß in dieser Sache eine lächerliche Comödie gespielt wird, indem der eine die Schuhe seiner Frau oder Schwester vorzeigt, der andere ein Paar entlehnte Schuhe vorweist, die er sofort nach dem Dienst dem Eigenthümer wieder zustellt. Tritt dann ein effektiver Dienst ein, so wird die Mannschaft sich das zweite Paar sofort anschaffen, oder es kann ihr bald nachgeschendet werden.

Es bleibt den Kantonen unbenommen, ein zweites Paar Camaschen von Drillich zu beschaffen, welche gut kleiden und das andere Paar Tuchcamaschen schonen.

Art. 5. Die Epauletten, Achselschuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungszeichen ersetzt.

Hier handelt es sich um Abschaffung von unbequemen und unpraktischen Unterscheidungszeichen, bei den Truppen und bei den Offizieren.

Ueber die Unbequemlichkeit und Unzweckmäßigkeit der Epauletten kann im Ernst kein Zweifel mehr obwalten. Beim Tragen des Mantels, beim Liegen, beim Hineinschlüpfen in das Bett sind dieselben hinderlich und lästig. Wenn man selbe dann nothgedrungen abgelegt hat, so bedarf man fremder Hülfe, um sie wieder aufzulegen. Zudem dienen dieselben als ein glänzendes, von weit her sichtbares Auszeichnungsmerkmal dem Feinde als eine willkommene Zielscheibe. Zudem ist dieser Gegenstand bekanntlich eine theure Waare. Wir können die in einer Gegend der Schweiz verbreitete Ansicht, daß die Epauletten ein Ehrenzeichen für den Offizier seien, um so weniger theilen, als die Erfahrung beweist, daß dieselben vor dem Kampfe in der Regel abgelegt werden.

Es sprechen also auch hier alle Gründe für Abschaffung dieses nutzlosen und schädlichen Luxusartikels.

Art. 6. Der kurze Säbel fällt bei allen Gewehrtragenden weg. Es ist dieses namentlich wenn der Soldat im Besitze des neuen Hinterladers mit Bajonnet ist, ein durchaus überflüssiges Werkzeug, und die Abschaffung ist sowohl in Hinsicht auf die Erleichterung des Gewichts als auf Ersparniß zu empfehlen. Die Ersparnisse in dieser Hinsicht betragen die Summe von circa Fr. 11,000 jährlich.

Die Bewaffnung des Trains soll durch das Reglement bestimmt werden; indem der vor zwei Jahren eingeführte Reitersäbel sich im Dienste als unpraktisch gezeigt hat. Wenn man die Rekrutirung der Trainmannschaft erleichtern will, so geschieht dieses nicht durch Bewaffnung mit dem Reitersäbel, sondern durch Erhöhung der Bezahlung.

Art. 7. Die Reiterpatrontasche ist abgeschafft. Dieses ist ein durchaus unpraktischer, überflüssiger und kostspieliger Ausrüstungsgegenstand, der in der Wirklichkeit niemals als Behälter der Patronen gedient hat.

Man wollte es dem Bundesrath überlassen, zu bestimmen, welche Vorrichtungen zur Aufbewahrung der Patronen am zweckmäßigsten anzubringen seien.

Art. 8. Die Uebergangsbestimmung enthält den Grundsatz, daß diese Abänderungen nur bei neuen Anschaffungen verbindlich sind, und daß die bisherigen Ausrüstungsgegenstände, so lange sie brauchbar sind, als zulässig erachtet werden.

Auch können andere Ausrüstungsgegenstände, die für den Instruktionsdienst entbehrlich sind, magazinirt werden.

Was die Offiziere betrifft, so scheint es zweckmäßig, daß mit der Erlassung der bezüglichlichen Vollziehungsverordnung für sämtliche Offiziere der Beschluß in Kraft trete.

Art. 9. Enthält den üblichen Vollziehungsauftrag an den Bundesrath.

B. Gesetzesentwurf über die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr.

Gemäß Art. 19, Litt. b der Bundesverfassung hat der Bund in Zeiten der Gefahr auch über die Landwehr zu verfügen, und die gleiche Bestimmung enthält auch die eidgenössische Militärorganisation, welche in dieser Hinsicht in mehreren Artikeln noch weitere Bestimmungen enthält.

Schon unterm 5. Juni 1860 (Gesetzesammlung Bd. VI, Seite 514) wurde vom Bundesrath eine Verordnung erlassen, welche unter Anderm in Art. 15 als Minimum fordert, daß die Mannschaft mit möglichst uniformer Kopfbedeckung und Oberkleidung versehen sei, sowie mit einem Tornister oder Waidtasche, um darin die nothwendigsten Feldeffekten und Vorräthe anzubringen. Neben dem wurden vom Bundesrath namentlich bezüglich der noch mangelnden nothwendigen Kapüte wiederholte Mahnungen erlassen, welche theilweise erfüllt wurden, theilweise unberücksichtigt geblieben sind.

Wenn der Bund in Zeiten der Gefahr über die Landwehr, als einen Theil der schweizerischen Armee verfügen kann, so folgt hieraus mit Nothwendigkeit auch das Recht des Bundes, über die unerlässlich im Felde nothwendige Bekleidung und Ausrüstung Verfügungen treffen zu können.

Art. 1. Ueberläßt im Allgemeinen die Bestimmung über Bekleidung und Ausrüstung den Kantonen, verlangt aber, daß die Mannschaft mit gleichmäßiger Kopfbedeckung, sowie namentlich mit einem Kaput (Mantel) und einem Tornister (Mantelsack) versehen sei. Es ist unnöthig, das Zweckmäßige und Nothwendige dieser Bestimmung näher zu begründen. Im Weiteren soll die Korpsausrüstung die gleiche sein, wie beim Bundesheer.

Art. 2. Ueberbindet die Vollziehung dem Bundesrath.

Bern, den 15/16. Dezember 1867.

Der Berichterstatter der Commission:

A. Jeker, Ständerath.

Ständeräthliche Militärkommission.

Herrn:

A. D. Nepf, in St. Gallen.
A. Jeker, in Ecenen (Solothurn).
Eug. Vorel, Neuenburg.
J. Eßler, Biel.
Abr. Etöcker, in Luzern.

III. Bericht der ständeräthlichen Kommission (Vom 16. Dezember 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1868
Date	
Data	
Seite	168-174
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 693

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.